

Rechtliche Einleitung

Gesetzliche Grundlagen hessischer Wasserrechtsverfahren sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Der Zweck dieser Gesetze besteht darin, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Wasserbehörde vielfältige Aufgaben und Befugnisse, die eine nachhaltige und umweltschonende Gewässerbewirtschaftung ermöglichen sollen. So bedürfen Gewässerbenutzungen, wie die Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, stets der behördlichen Zulassung. Dabei können unterschiedliche Rechtsformen (Bewilligung, Erlaubnis, gehobene Erlaubnis) beantragt werden. Da sich diese Zulassungsformen in ihrer Rechtswirkung unterscheiden, sind an ihre Erteilung unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft.

Der Antragsteller entscheidet mit seinem Antrag darüber, welche Zulassungsform er anstrebt. Die zuständige Wasserbehörde prüft dann, ob die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen für die jeweilige Zulassung vorliegen. Dies bedeutet vor allem, dass von der beantragten Grundwasserentnahme keine schädlichen Gewässerveränderungen oder sonstige Schädigungen der Umwelt und Natur ausgehen. Darauf aufbauend ist die beantragte Zulassung zu genehmigen oder auch zu Teilen oder gänzlich abzulehnen. Grundsätzlich werden daher alle Zulassungen von Grundwasserentnahmen mit Nebenbestimmungen versehen, die dem Umweltschutz dienen. Beispielhaft können hier die Begrenzung der Entnahmemengen auf eine bestimmte Höhe, die Festlegung sog. Grenzgrundwasserstände und die regelmäßige Überwachung dieser Bestimmungen genannt werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Gewässerschutzes besteht im Wasserrecht darin, dass die Wasserbehörden unter bestimmten Voraussetzungen – vor allem aber zum Schutze eines Gewässers – die Zulassung einer Gewässerbenutzung jederzeit widerrufen können, auch wenn die Befristung noch nicht abgelaufen ist.

Ablauf eines förmlichen Wasserrechtsverfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis

Das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis unterscheidet sich von dem Verfahren zur Erteilung einer (einfachen) Erlaubnis im Wesentlichen dadurch, dass die Öffentlichkeit zwingend im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zu beteiligen ist.

1. Vor der Antragstellung

Regelmäßig sucht ein Antragsteller bereits vor der Einreichung des Zulassungsantrags den Kontakt zu der zuständigen Wasserbehörde, um den Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen abzustimmen. Zur Erstellung eines vollständigen und prüffähigen Wasserrechtsantrages bedarf es meist umfangreicher Gutachten, Datenerhebungen und Karten.

Bei umfangreichen und komplizierten Verfahren wird unter Beteiligung aller betroffenen Fachbehörden in einer gemeinsamen Besprechung (sog. Vorantragskonferenz) der Umfang der vorzulegenden Unterlagen festgelegt.

Ebenfalls vor der eigentlichen Antragstellung besteht die Möglichkeit, dass der spätere Antragsteller in eigener Verantwortung eine sog. frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Die Wasserbehörde wirkt auf einen solchen Termin hin, wenn ein Vorhaben nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf

die Belange einer größeren Anzahl von Dritten haben kann. Der Antragsteller ist jedoch nicht zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtet.

2. Antragstellung

Nach der Antragstellung prüft die Wasserbehörde die eingereichten Unterlagen auf Ihre Vollständigkeit. Sie liegt vor, wenn alle entscheidungserheblichen Angaben enthalten sind.

Die Antragsunterlagen umfassen unter anderem Angaben zu folgende Themen:

- Allgemeine Beschreibung der betreffenden Wassergewinnungsanlagen
- Notwendigkeit der Grundwasserentnahme
- Abgrenzung und Bestandsaufnahme des Untersuchungsraums
- Vorhandenes und nutzbares Grundwasserdargebot
- Beschreibung möglicher Auswirkung der Grundwasserentnahme
- Geplante Grundwasserbewirtschaftung
- Überprüfung der Umweltverträglichkeit

Entsprechende Unterlagen wurden für das vorliegende Verfahren eingereicht und stehen Ihnen auch hier neben erläuternden Fachtexten im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung.

Bei dem weit überwiegenden Teil der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend gesetzlich vorgesehen. In diesem Verfahrensstadium wird daher regelmäßig eine sog. Vorprüfung vorgenommen, ob trotzdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Näheres zu diesem Verfahren finden sie in einem ergänzenden Text zur [Umweltverträglichkeitsprüfung](#)

3. Anhörungsverfahren

Die zuständige Wasserbehörde beginnt nun mit der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit. Hierzu werden die Fachbehörden und betroffenen Kommunen zur Stellungnahme aufgefordert und letztgenannte legen die Antragsunterlagen für einen Monat zur Einsicht aus. Innerhalb der Einwendungsfrist kann jeder (Private und Behörden), dessen Belange durch das Vorhaben betroffen sind, schriftliche Einwendungen erheben. Diese werden dem Antragsteller mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Es folgt ein Erörterungstermin, der eine besondere Form der Anhörung darstellt. Der Termin ist nicht öffentlich und auf die Teilnahmeberechtigten beschränkt. Die Einwender erhalten die Gelegenheit, ihre Einwendung nochmals mündlich darzustellen. Gleichzeitig wird Ihnen das Verfahren und auch das konkrete Vorhaben vorgestellt. Hierdurch kommt dem Termin die Funktion zu, das Verfahren zu beschleunigen und die ggf. widerstreitenden Interessen zu befrieden. Einwender können ihre Einwendungen zurückziehen. Der Antragsteller kann auf Forderungen eingehen und es können fachliche Kompromisse gefunden werden. Aufgrund der aktuellen Pandemie hat der Gesetzgeber eine kontaktlose Alternative zum Erörterungstermin –die sog. Online-Konsultation - geschaffen. Ergänzende Informationen hierzu finden Sie im Text [Online-Konsultation](#)

4. Entscheidung der Behörde

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wertet das Regierungspräsidium Darmstadt unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden die Ergebnisse des Erörterungstermins/ der Online-Konsultation aus und berücksichtigt diese in seiner Entscheidung. In der Funktion als Obere Wasserbehörde entscheidet das Regierungspräsidium über die Einwendungen, über die im Anhörungsverfahren keine Einigung erzielt wurde.

Unabhängig von den Einwendungen prüft die Zulassungsbehörde nun, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Wasserrechts zur Grundwasserentnahme erfüllt sind und formuliert diejenigen Nebenbestimmungen, die zum Schutz aller Umweltbelange geboten sind. Dabei orientiert sich die Behörde auch an verwaltungsinternen landesweiten Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und an fachlichen Vorgaben wie z.B. dem Leitfaden „Umweltschonende Wassergewinnung im Vogelsberg“. Ergänzende Informationen hierzu finden Sie in [Leitfaden „Umweltschonende Wassergewinnung im Vogelsberg“](#)

Die Befristung eines Wasserrechts steht grds. im Ermessen der Behörde. Von einer beantragten Laufzeit kann daher nur in fachlich begründeten Fällen abgewichen werden. Die Wasserbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen – vor allem aber zum Schutz eines Gewässers - eine bereits erfolgte Zulassung einer Gewässerbenutzung jederzeit widerrufen, auch wenn die Befristung noch nicht abgelaufen ist.

Der fachlich abgestimmte Bescheidentwurf wird dem Antragssteller zur Anhörung zugeleitet. Er erhält dadurch die Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Nach Anhörung des Antragstellers wird diesem der finale Bescheid bekanntgegeben. Darüber hinaus erhält jeder an einem förmlichen Wasserrechtsverfahren Beteiligte den Bescheid zugestellt bzw. wird sein wesentlicher Inhalt öffentlich bekanntgemacht. Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt kann vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Dieses Prüfungsverfahren ist ein unselbständiger Teil des eigentlichen Wasserrechtsverfahrens und an strenge Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geknüpft. In einem ersten Schritt prüft die Zulassungsbehörde, ob neben dem eigentlichen Wasserrechtsverfahren überhaupt eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen ist. Diese Feststellung ist von der Menge der geplanten Grundwasserentnahme abhängig:

- Liegt die jährliche Entnahmemenge unter 5.000 m³ ist keine UVP vorgesehen.
- Ab einer Entnahmemenge von 10 Mio. m³ pro Jahr ist die UVP verpflichtend durchzuführen.
- Liegt die geplante Entnahmemenge zwischen diesen beiden Werten, findet eine sog. Vorprüfung des konkreten Einzelfalles statt:

Ab einer geplanten Entnahmemenge von 100.000 m³ pro Jahr, wie es hier der Fall ist, ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in dem jeweiligen Fall eine UVP-Pflicht besteht. Hierzu findet von Seiten der Wasserbehörde unter Beteiligung anderer Fachbehörden eine überschlägige Prüfung vorgegebener Kriterien statt. Nur wenn eine der betroffenen Fachbehörden zu der Einschätzung gelangt, dass die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, stellt sie die UVP-Pflicht fest.

Da auch nach dem Wasserrecht eine Grundwasserentnahme grundsätzlich nicht zugelassen werden kann, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere insbesondere umweltrechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden, ist das Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung regelmäßig, dass keine UVP durchzuführen ist. Möglicherweise betroffene Umweltbelange werden ohnehin im Wasserrechtsverfahren umfassend berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu geben.

[Zurück ↑](#)

Online-Konsultation

Die Online-Konsultation dient dem gleichen Zweck wie der Erörterungstermin und ersetzt ihn daher. Den Teilnahmeberechtigten wird das Verfahren im Allgemeinen erläutert und es wird auf die Besonderheiten des konkreten Verfahrens eingegangen. Der Antragsteller erhält die Gelegenheit auf die vorgebrachten Einwendungen konkret einzugehen. Die Einwender können daraufhin ihre Einwendung erneuern oder zurückziehen. Nimmt ein Teilnehmer nicht mit einem erneuten Beitrag an der Online-Konsultation teil, so wird sein ursprünglicher Einwand trotzdem weiterhin fachlich vom Regierungspräsidium Darmstadt im Verfahren bewertet.

Dieses neue Instrument für förmliche Verwaltungsverfahren kann zunächst befristet bis 31. Dezember 2022 von der zuständigen Behörde in Anspruch genommen werden.

[Zurück ↑](#)

Leitfaden „Umweltschonende Wassergewinnung im Vogelsberg“

Der Leitfaden „Umweltschonende Wassergewinnung im Vogelsberg“ wurde 1995 erstmals vom damaligen Hessischen Umweltministerium herausgegeben und letztmals 2004 fortgeschrieben. Er stellt den Rahmen für die Entwicklung der Wasserversorgung in den Fördergebieten des Vogelsberg und den Verbrauchsgebieten des Ballungsraums Rhein Main.

So zeigt der Leitfaden u.a. auf, wie eine umweltschonende Grundwassergewinnung im Vogelsberg und eine ausreichende Versorgung im Rhein-Main Gebiet miteinander in Wechselwirkung stehen, an welche Randbedingungen eine Wassergewinnung geknüpft werden sollte und welche Instrumente zur Steuerung von Grundwasserentnahmen möglich sind. Die Kriterien des Leitfadens für eine umweltschonende Wassergewinnung sind bei den Wasserrechtsanträgen für die Fördergebiete Kirchbracht/Illnhausen und Neuenschmidten zu berücksichtigen.

[Zurück ↑](#)